



09/2008 Der Fall Grunkin & Paul

EuGH, Rs. C-353/06 (Grunkin und Paul), Urteil des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2008

aufbereitet von **Philipp Kubicki**

Das Wichtigste: Die Nichtanerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat bestimmten und eingetragenen Nachnamens durch den Herkunftsstaat des betroffenen Unionsbürgers ist am Maßstab der unionsbürgerlichen Freizügigkeit nach Art. 18 Abs. 1 EG zu messen.

1. Vorbemerkungen

Erneut ist es das mitgliedstaatliche Namensrecht, welches in diesem Vorlageverfahren in den Blickwinkel des Gemeinschaftsrechts gerät. Anders als in der ebenfalls diese Materie betreffenden Rs. Garcia Avello (Entscheidungssammlung, Fall 137), wendet sich im nationalen Ausgangsrechtsstreit jedoch ein Unionsbürger gegen das Recht seines Herkunftsstaates, nach welchem sein in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig eingetragener Doppelname nicht anerkannt und damit etwa auch im Reisepass nicht eingetragen werden kann. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs fällt eine solche Situation über Art. 18 Abs. 1 EG unproblematisch in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts, da der Unionsbürger deutscher Herkunft nicht nur in dem anderen Mitgliedstaat (Dänemark) als Kind deutscher Eltern geboren wurde und dort überwiegend lebt (bereits dies hätte wohl genügt), sondern weil er auch öfter in Deutschland weilte, um den dort nach der Scheidung hingezogenen Vater zu besuchen.

Dass ein Leben mit zwei verschiedenen Nachnamen in der Situation des betreffenden Deutschen durchaus Nachteile mit sich bringt oder bringen kann, liegt auf der Hand. Die Frage stellt sich vielmehr dahin, von welchem gemeinschaftsrechtlichen Prüfungsmaßstab solche Nachteile erfasst werden können? In der Rs. Garcia Avello war es Art. 12 Abs. 1 EG – dort allerdings ging es um Personen, die zwei EU-Staatsangehörigkeiten besaßen, die des Aufenthaltsstaates und die eines anderen EU-Landes. Der EuGH verwies auf die zweite Angehörigkeit und sah die Betroffenen daher allein als EU-Ausländer an, so dass das allgemeine Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit dogmatisch zutreffend zur Anwendung gelangen konnte. Mit Blick auf die bei Grunkin und Paul durch das Vorlagegericht in Vordergrund gestellte Norm des Art. 10 Abs. 1 EGBGB, welche das Namensstatut an die Staatsangehörigkeit des Betroffenen knüpft, hätte man zwar auch hier an Art. 12 Abs. 1 EG denken können. Dessen Anwendung und die sich infolge dessen letztlich ergebenden Nachteile in Gestalt der Nichtanerkennung beziehen sich im Ausgangsverfahren aber auf einen Deutschen, so dass gerade keine Benachteiligung ausländischer Angehöriger durch das deutsche Recht erfolgt. Auf das Ergebnis der Rechtsanwendung an sich und nicht auf die Norm als solche stützt sich auch der Gerichtshof und muss so keine Stellung zu der Frage nehmen, inwieweit der Bestimmung Art. 10 EGBGB in abstrakter Hinsicht eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zugrunde liegt. Der Antwort hierauf bedarf es auch nicht, da die Nichtanerkennung vorliegend am

Maßstab der unionsbürgerlichen Freizügigkeit aus Art. 18 Abs. 1 EG geprüft werden kann. Die Bestimmung enthält nach bisheriger Rechtsprechung (zuletzt Rs. Morgan, DeLuxe, Fall 09/2007) gerade für die Konstellationen, in denen sich Unionsbürger gegen ihren eigenen Mitgliedstaat wenden, ein von gleichheitsrechtlichen Erwägungen losgelöstes Beschränkungsverbot, welches alle Nachteile erfasst, die sich aus der Wahrnehmung der Freizügigkeit ergeben (können) – und damit auch solche wie im Ausgangsfall.

Entscheidend für die Gemeinschaftskonformität des betreffenden mitgliedstaatlichen – hier deutschen – Rechts ist somit allein die Ebene der Rechtfertigung. Die von der Bundesregierung insoweit vorgetragene Argumente beziehen sich – der Vorlagefrage folgend – im Wesentlichen auf die Staatsangehörigkeitsanknüpfung in Art. 10 Abs. 1 EGBGB und verfehlen damit die Perspektive des EuGH, dem es um das für den betreffenden deutschen Unionsbürger nachteilige Ergebnis geht. Dieses kann nach Ansicht des Gerichtshofs mit den – an sich anerkanntenswerten – Gründen für die Anknüpfung nicht aufgewogen werden. Zudem werden im Ausgangsfall gerade nicht Gewissheit und Kontinuität der Namensführung gewährleistet, die nach Ansicht der Bundesregierung mit der Staatsangehörigkeitsanknüpfung gesichert werden sollten.

Seinem auf das Ergebnis der Rechtsanwendung fokussierten Blick folgend, kommt der EuGH somit zu der Feststellung, dass die Nichtanerkennung des in einem anderen Mitgliedstaat eingetragenen Doppelnamens Art. 18 Abs. 1 EG entgegensteht. Welche Rechtsfolgen ergeben sich hieraus nun aber für den nationalen Ausgangsstreit? Der Gerichtshof antwortet hierauf nicht ausdrücklich, wohl auch, weil er danach nicht gefragt wurde, sondern nur nach der (Un-)Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht. Nahe liegend ist es, eine Anerkennungspflicht abzuleiten für im Ausland rechtmäßig eingetragene Namen. So sah es im Ergebnis das am Ausgangsverfahren beteiligte Standesamt und trug den Doppelnamen – ohne das Urteil abzuwarten – in das Familienbuch wie beantragt ein. Der Rechtsstreit erledigt sich damit (AG Flensburg, Az: 69 III 11/06). Für den konkreten Einzelfall mag diese Lösung zutreffend, weil notwendig sein, um dem Gemeinschaftsrechtsverstoß abzustellen. Ob das Urteil Grunkin und Paul jedoch generell im Sinne einer aus Art. 18 Abs. 1 EG folgenden Anerkennungspflicht zu verstehen ist, erscheint zumindest fraglich. Denn eine solche, dem Gemeinschaftsrecht entnommene materielle Vorgabe würde dem mitgliedstaatlichen Gesetzgeber den notwendigen Spielraum für eine auch anders mögliche Anpassung des nationalen Rechts nehmen (etwa durch Änderung des IPR oder des Sachrechts). Dieser Fall unterstreicht die

Wichtigkeit der Berücksichtigung der Rechtsfolgen im nationalen Recht bei der Formulierung der Vorlage.

Zitiervorschlag: Kubicki, DeLuxe 2008, Grunkin und Paul
<http://www.rewi.europa-uni.de/deluxe>

2. Vertiefende Lesehinweise

- **Domröse/Kubicki**, Das Unionsbürgerliche Freizügigkeitsrecht und der Zugang zu sozialen Leistungen des Herkunftsstaates, EuR 2008, S. 872 ff.
- **Kroll**, Hinkende Namensrechtsverhältnisse im Fokus der gemeinschaftsrechtlichen Freizügigkeit, ZVglRWiss 2008, S. 321 ff.
- **Frank**, Die Entscheidung in Sachen Garcia Avello und ihre Auswirkung auf das internationale Namensrecht, StAZ, 2005, S. 161 ff.

3. Sachverhalt

Leonhard wurde als Kind von Frau Paul und Herrn Grunkin 1998 in Dänemark geboren und lebt dort bei seiner Mutter. Sowohl er als auch seine damals miteinander verheirateten und mittlerweile geschiedenen Eltern besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach der Scheidung zog der Vater zurück nach Deutschland, wo sich auch sein Sohn gelegentlich zu Besuchszwecken aufhält. Für die (Nach-)Namensgebung des Kindes kam aufgrund des dänischen Wohnsitzes das dänische Recht zur Anwendung und es wurde in die dänische Geburtsurkunde der Name Grunkin-Paul eingetragen. Die Eltern begeherten die Anerkennung des Namens sodann auch durch die deutschen Standesämter. Diese lehnten die Anerkennung des nach dänischem Recht bestimmten Namens indes mit der Begründung ab, nach Art. 10 EGBGB unterliege der Nachname einer Person dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitze, und nach deutschem Recht dürfe ein Kind in einem solchen Fall keinen Doppelnamen, bestehend aus den Namen seines Vaters und seiner Mutter, führen (§ 1617 BGB). Das infolge einer Ablehnung des elterlichen Eintragungersuchens in das Familienbuch durch das Standesamt Niebüll mit der Streitigkeit befasste Amtsgericht Flensburg wandte sich im Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH. (Vgl. dazu auch C-96/04, Slg. 2006, I-3561 – Standesamt Niebüll. Dieses Vorlageverfahren betraf zwar den gleichen Sachverhalt, entsprang aber einem anders gelagerten nationalen Ausgangsverfahren.

Mangels Rechtsprechungstätigkeit des vorlegenden Gerichts verwarf der EuGH das Vorlagebegehren damals als unzulässig.).

4. Aus den Entscheidungsgründen

13 Das Amtsgericht Flensburg hat deshalb das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Kann im Hinblick auf das in Art. 12 EG enthaltene Diskriminierungsverbot bzw. im Hinblick auf die in Art. 18 EG für jeden Unionsbürger verbürgte Freizügigkeit das in Art. 10 EGBGB verankerte deutsche Kollisionsrecht Bestand haben, soweit es hinsichtlich des Namensrechts allein eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit vornimmt?

14 Das vorliegende Gericht möchte mit seiner Frage im Wesentlichen wissen, ob die Art. 12 EG und 18 EG dem entgegenstehen, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats es ablehnen, den Nachnamen eines Kindes anzuerkennen, der in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt und eingetragen wurde, in dem das Kind – das wie seine Eltern nur die Staatsangehörigkeit des erstgenannten Mitgliedstaats besitzt – geboren wurde und seitdem wohnt.
Anwendungsbereich des EG-Vertrags

15 Zunächst ist festzustellen, dass die Situation des Kindes Leonhard Matthias vom sachlichen Anwendungsbereich des EG-Vertrags erfasst wird.

16 Zwar fällt das Recht zur Regelung der Nachnamen beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch müssen diese bei der Ausübung dieser Zuständigkeit gleichwohl das Gemeinschaftsrecht beachten, sofern es sich nicht um einen internen Sachverhalt handelt, der keinerlei Bezug zum Gemeinschaftsrecht aufweist (vgl. Urteil vom 2. Oktober 2003, Garcia Avello, C-148/02, Slg. 2003, I-11613, Randnrn. 25 und 26 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

17 Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass ein solcher Bezug zum Gemeinschaftsrecht bei Kindern besteht, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich zugleich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten (vgl. Urteil Garcia Avello, Randnr. 27).

18 Das Kind Leonhard Matthias kann sich daher gegenüber dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger es ist, grundsätzlich auf das Recht aus Art. 12 EG, nicht aufgrund seiner Staatsangehörigkeit diskriminiert zu werden, sowie auf das Recht aus Art. 18 EG, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, berufen.

19 Zu Art. 12 EG ist jedoch ohne Weiteres festzustellen, dass das Kind Leonhard Matthias – wie dies auch alle Mitgliedstaaten, die beim Gerichtshof Erklärungen eingereicht haben, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgetragen haben – in Deutschland nicht aufgrund seiner Staatsangehörigkeit diskriminiert wird.

20 Da das Kind und seine Eltern nämlich nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und die deutsche Kollisionsnorm, die im Ausgangsverfahren in Frage steht, für die Erteilung des Nachnamens auf das deutsche Sachrecht zur Regelung der Namen verweist, kann darin, dass der Name dieses Kindes in Deutschland nach deutschem Recht bestimmt wird, keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit liegen.

Art. 18 EG

21 Eine nationale Regelung, die bestimmte eigene Staatsangehörige allein deswegen benachteiligt, weil sie von ihrer Freiheit, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben und sich dort aufzuhalten, Gebrauch gemacht haben, stellt eine Beschränkung der Freiheiten dar, die Art. 18 Abs. 1 EG jedem Unionsbürger verleiht (vgl. Urteile vom 18. Juli 2006, De Cuyper, C-406/04, Slg. 2006, I-6947, Randnr. 39, und vom 22. Mai 2008, Nerkowska, C-499/06, Slg. 2008, I-0000, Randnr. 32).

22 Die Verpflichtung, in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, einen anderen Namen als den zu führen, der bereits im Geburts- und Wohnsitzmitgliedstaat erteilt und eingetragen wurde, kann aber die Ausübung des Rechts aus Art. 18 EG behindern, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

23 Wie der Gerichtshof in Bezug auf Kinder mit der Staatsangehörigkeit zweier Mitgliedstaaten bereits festgestellt hat, können unterschiedliche Familiennamen für die Betroffenen zu schwerwiegenden Nachteilen beruflicher wie auch privater Art führen, die insbesondere aus den Schwierigkeiten resultieren können, in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörige diese Kinder sind,

rechtliche Wirkungen von Urkunden oder Schriftstücken in Anspruch zu nehmen, die auf den Namen ausgestellt wurden, der in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt ist, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen (Urteil Garcia Avello, Randnr. 36).

24 Solch schwerwiegende Nachteile können sich in gleicher Weise in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens ergeben. Es kommt nämlich in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob die Unterschiedlichkeit der Nachnamen aus der doppelten Staatsangehörigkeit der Betroffenen oder aus dem Umstand folgt, dass die Namensbestimmung im Geburts- und Wohnsitzstaat an den Wohnsitz geknüpft ist, während sie in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Betroffenen besitzen, an die Staatsangehörigkeit geknüpft ist.

25 Wie die Kommission ausführt, erfordern viele alltägliche Handlungen im öffentlichen wie im privaten Bereich den Nachweis der Identität, der in der Regel durch den Reisepass erbracht wird. Da das Kind Leonhard Matthias nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, liegt die Ausstellung dieses Dokuments allein in der Zuständigkeit der deutschen Behörden. Sollten diese es aber ablehnen, den in Dänemark bestimmten und eingetragenen Nachnamen anzuerkennen, werden sie dem Kind einen Reisepass ausstellen, der auf einen anderen Namen als den lautet, den es im letztgenannten Mitgliedstaat erhalten hat.

26 Folglich läuft der Betroffene Gefahr, jedes Mal, wenn er in Dänemark – dem Mitgliedstaat, in dem er geboren wurde und seitdem wohnt – den Nachweis seiner Identität erbringen muss, Zweifel an dieser Identität und den Verdacht von Falschangaben ausräumen zu müssen, die durch die Divergenz zwischen dem Namen, den er schon immer im täglichen Leben benutzt hat und der sowohl in den Registern der dänischen Behörden als auch in allen in Dänemark in Bezug auf ihn ausgestellten amtlichen Dokumenten wie insbesondere der Geburtsurkunde steht, und dem Namen in seinem deutschen Reisepass hervorgerufen werden.

27 Zudem wird die Zahl der Dokumente, insbesondere der Bescheinigungen, Zeugnisse und Diplome, die eine Divergenz bezüglich des Nachnamens des Betroffenen erkennen lassen, im Laufe der Jahre vermutlich wachsen, da das Kind sowohl zu Dänemark als auch zu Deutschland einen engen Bezug hat. Nach den Verfahrensakten hält es sich nämlich, auch wenn es hauptsächlich bei seiner Mutter in Dänemark lebt, regelmäßig in Deutschland auf, um seinen

Vater zu besuchen, der sich dort nach der Scheidung der Ehe niedergelassen hat.

28 Jedes Mal, wenn der in einer konkreten Situation benutzte Name nicht dem Namen entspricht, der in dem Dokument steht, das zum Nachweis der Identität einer Person vorgelegt wird, um insbesondere entweder eine Leistung oder ein Recht gleich welcher Art zu erlangen oder aber das Bestehen von Prüfungen bzw. den Erwerb von Fähigkeiten zu belegen, oder wenn in zwei zusammen vorgelegten Dokumenten nicht derselbe Name steht, kann eine solche Divergenz bezüglich des Nachnamens Zweifel an der Identität der Person und an der Echtheit der Dokumente oder der Wahrheitsgemäßheit der darin enthaltenen Angaben wecken.

29 Eine Beeinträchtigung der Freizügigkeit, wie sie aus den schwerwiegenden Nachteilen resultiert, die in den Randnrn. 23 bis 28 des vorliegenden Urteils beschrieben sind, wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn sie auf objektiven Erwägungen beruhte und in einem angemessenen Verhältnis zum legitimerweise verfolgten Zweck stünde (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 11. September 2007, Kommission/Deutschland, C-318/05, Slg. 2007, I-6957, Randnr. 133 und die dort angeführte Rechtsprechung).

30 Um die ausschließliche Anknüpfung der Bestimmung des Nachnamens an die Staatsangehörigkeit zu rechtfertigen, machen die deutsche Regierung und einige der anderen Regierungen, die Erklärungen beim Gerichtshof eingereicht haben, insbesondere geltend, dass dieser Anknüpfungspunkt ein objektives Kriterium sei, das es erlaube, den Namen einer Person so zu bestimmen, dass Gewissheit und Kontinuität gegeben seien, die Namenseinheit unter Geschwistern zu gewährleisten und die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Familie im weiteren Sinne zu erhalten. Außerdem diene dieses Kriterium dazu, alle Personen mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit gleich zu behandeln und sicherzustellen, dass die Namen von Personen mit derselben Staatsangehörigkeit auf dieselbe Weise bestimmt würden.

31 So berechtigt diese Gründe, die für die Anknüpfung der Bestimmung des Namens einer Person an deren Staatsangehörigkeit angeführt werden, als solche auch sein mögen, verdient es doch keiner von ihnen, dass ihm eine solche Bedeutung beigemessen wird, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die Weigerung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats rechtfertigen könnte, den Nachnamen eines Kindes anzuerkennen, der bereits

in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt und eingetragen wurde, in dem das Kind geboren wurde und seitdem wohnt.

32 Da nämlich die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit gewährleisten soll, dass der Name einer Person so bestimmt wird, dass Kontinuität und Stabilität gegeben sind, ist entsprechend dem Vorbringen der Kommission festzustellen, dass eine solche Anknüpfung unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens zum Gegenteil des angestrebten Ergebnisses führen wird. Denn das Kind wird jedes Mal, wenn es die Grenze zwischen Dänemark und Deutschland überquert, einen anderen Namen führen.

33 Zum Ziel, die Einheitlichkeit des Namens unter Geschwistern zu gewährleisten, genügt die Feststellung, dass sich dieses Problem im Ausgangsverfahren nicht stellt.

34 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das deutsche internationale Privatrecht für die Zwecke der Bestimmung des Nachnamens einer Person nicht ausnahmslos an deren Staatsangehörigkeit anknüpft. Die deutschen Kollisionsnormen über die Bestimmung des Namens eines Kindes erlauben nämlich eine Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt eines der Elternteile, wenn der Aufenthaltsort in Deutschland liegt. Ein Kind, das wie seine Eltern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, kann daher in Deutschland dennoch einen nach deutschem Recht gebildeten Familiennamen erhalten, wenn einer seiner Elternteile dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine mit der Situation des Kindes Leonhard Matthias vergleichbare Situation könnte sich also auch in Deutschland ergeben.

35 Die deutsche Regierung trägt ferner vor, dass das deutsche Recht die Erteilung von zusammengesetzten Familiennamen aus praktischen Gründen nicht zulasse. Namen sollten nicht beliebig lang sein. Der deutsche Gesetzgeber habe Regelungen getroffen, die verhindern sollten, dass die nächste Generation gezwungen sei, auf einen Teil des Familiennamens zu verzichten. Was eine Generation an Gestaltungsspielraum bei der Zulassung von Doppelnamen gewinne, ginge der folgenden Generation verloren. Diese hätte nämlich nicht mehr die gleichen Kombinationsmöglichkeiten wie die vorherige Generation.

36 Derartige auf Verwaltungsvereinfachung ausgerichtete Erwägungen genügen jedoch nicht, um eine Beeinträchtigung der Freizügigkeit zu rechtfertigen,

wie sie in den Randnrn. 22 bis 28 des vorliegenden Urteils festgestellt worden ist.

37 Aus der Vorlageentscheidung geht überdies hervor, dass das deutsche Recht die Möglichkeit, Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit zusammengesetzte Familiennamen zu geben, nicht völlig ausschließt. Wie die deutsche Regierung in der Sitzung bestätigt hat, können nämlich die Eltern, wenn einer der Elternteile die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzt, dafür optieren, den Familiennamen des Kindes nach dem Recht dieses Staates zu bilden.

38 Ferner ist noch festzustellen, dass ein besonderer Grund, der der Anerkennung des in Dänemark erteilten und eingetragenen Nachnamens des Kindes Leonhard Matthias gegebenenfalls entgegenstehen könnte, etwa dass sein Name in Deutschland gegen den *ordre public* verstoße, im Verfahren vor dem Gerichtshof nicht geltend gemacht worden ist.

39 Nach alledem ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass Art. 18 EG unter Bedingungen wie denen des Ausgangsverfahrens dem entgegensteht, dass die Behörden eines Mitgliedstaats es unter Anwendung des nationalen Rechts ablehnen, den Nachnamen eines Kindes anzuerkennen, der in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt und eingetragen wurde, in dem dieses Kind – das wie seine Eltern nur die Staatsangehörigkeit des erstgenannten Mitgliedstaats besitzt – geboren wurde und seitdem wohnt. [...]